

**1. Vorbereitende Untersuchungen und Finanzierung**

**Der Bericht der STEG über die Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB wird zur Kenntnis genommen und den Sanierungszielen, dem Maßnahmenkonzept, der Kosten- und Finanzierungsübersicht sowie der in diesem Zusammenhang stehenden Eigenfinanzierungserklärung wird zugestimmt.**

**2. Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets (Sanierungssatzung)**

**Aufgrund der nachgewiesenen Sanierungsnotwendigkeit und Sanierungsdurchführbarkeit wird die Sanierungssatzung für das Gebiet Weinstadt „Endersbach Ortsmitte II“ beschlossen.**

**Bezüglich der Wahl des Sanierungsverfahrens kommt das vereinfachte Sanierungsverfahren unter Ausschluss der §§ 152 bis 156a BauGB zur Anwendung. Die Vorschriften des §144 Abs. 2 BauGB werden nicht in Kraft gesetzt.**

**3. Befristung des Sanierungszeitraums**

**Die Frist, in der die Sanierung „Endersbach Ortsmitte II“ durchgeführt werden soll, wird bis zum 30.04.2032 festgelegt.**

**4. Fördersätze und Mindestbaustandards**

**Private Erneuerungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen werden gemäß nachstehender Tabelle im Text unter Nr. 3.3 gefördert.**

**Die Verwaltung wird ermächtigt, private Erneuerungs- oder Ordnungsmaßnahmen, die sich im Rahmen der genannten Konditionen bewegen, eigenständig abzuschließen. Abweichungen bei der Förderquote oder der Maximalförderung können im begründeten Einzelfall vom Gemeinderat beschlossen werden.**